

# Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL16

HS 2024

# Begriff und Arten der öffentlichen Sachen

---

§ 32



	Öffentliche Sachen im engeren Sinne		
	Verwaltungs- vermögen	Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch	Finanzvermögen
<b>Begriff</b>			
Erfüllung öffentlicher Aufgaben	Unmittelbar (für Behörden oder beschränkten Benutzerkreis)	Unmittelbar (für offenen Benutzerkreis)	Nur mittelbar (durch Vermögenswert und Vermögensertrag)
Freie Veräußerbarkeit (Realisierbarkeit, Pfändbarkeit)	Nein	Nein	Ja
<b>Anwendbares Recht</b>			
Inhalt, Erwerb, Übertragung	i.d.R. Privatrecht	i.d.R. Privatrecht	Privatrecht
Außenverhältnis (Nutzungsrechte etc.)	i.d.R. öffentliches Recht	i.d.R. öffentliches Recht	Privatrecht
Innenverhältnis (Zuständigkeit, Verfahren)	Öffentliches Recht	Öffentliches Recht	Öffentliches Recht
<b>Finanzreferendum bei Erwerb/Übertragung</b>	Ja (Ausgabe)	Ja (Ausgabe)	Nein (Anlage)

# Gebrauchsrechte an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch

---

§ 33



	Begriffselemente	Bewilligungspflicht	Abgabepflicht
<b>Schlichter Gemeingebrauch</b>	Bestimmungsgemäss <b>und</b> gemeinverträglich	Bewilligungsfrei	Zwar unentgeltlich <b>aber</b> Kontrollgebühr zulässig
<b>Gesteigerter Gemeingebrauch</b>	Nicht bestimmungsgemäss <b>oder</b> nicht gemeinverträglich	Kann bewilligungspflichtig erklärt werden	Benutzungsgebühr zulässig
<b>Sondernutzung</b>	Nicht bestimmungsgemäss <b>und</b> ausschliessend	Konzessionspflichtig	Konzessionsgebühr

# Schlichter Gemeingebrauch – gesteigerter Gemeingebrauch - Sondernutzung

§ 33

## Schlichter Gemeingebrauch

Verteilung von ideellen Erzeugnissen (BGE 110 Ia 47 ff., 96 I 586 ff.)

Unterschriftensammlung (durch höchstens drei Personen, ohne Stand) in der St. Galler Innenstadt (BGE 135 I 302 ff.)

## Gesteigerter Gemeingebrauch

Stationierung von Booten (ZBI 1986, 368 ff.)

Videoüberwachung eines öffentlichen Fusswegs durch einen Privaten (Kantonsgericht Basel-Landschaft, Urteil 810 17 72 vom 27. September 2017)

Informationsstand mit 3-4 Stühlen (BGE 105 Ia 15 ff.)

Marktstand an Wochenmarkt (BGer, 2C\_61/2012, Urteil vom 2. Juni 2012)

Prostitution (BGE 101 Ia 473 ff.)

Verteilung von Werbematerial (BGE 126 I 133 ff.)

Taxi-Standplatz (BGE 108 Ia 135 ff.)

Festanlässe auf der Landiwiese (BGE 132 III 349 ff.)

Kundgebung mit multikulturellem Strassenfest am 1. August in Brunnen (BGE 132 I 256 ff.)

## Sondernutzung

Verpachtung aller Werbeflächen (BGE 128 I 295 ff.)

Endlagerung radioaktiver Abfälle (BGE 119 Ia 390 ff.)

Nutzung einer Funkfrequenz durch Mobilfunkdienst (BGE 131 II 735 ff.)



## BGE 143 I 147 ("chilling effect")

"Voraussetzung für eine Kostenpflicht des Veranstalters ist [gemäss § 32b Abs. 3 PolG/LU], dass er verhältnismässig ausgestaltete Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Das Verhalten des Veranstalters muss insoweit schlechterdings unverständlich erscheinen [...]. Der Veranstalter kann folglich das Risiko auf Kostenersatz durch eigenes Verhalten ausschliessen, da er einzig bei einem zumindest grobfahrlässigen Verstoss gegen Bewilligungsauflagen kostenpflichtig wird. Damit kann nicht gesagt werden, dass von § 32b Abs. 3 PolG/LU ein unverhältnismässiger 'chilling effect' ausgeht, welcher Organisatoren von Kundgebungen als Grundrechtsträger von der Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit abschreckt. Da es die Veranstalter mithin selbst in der Hand haben, eine Kostenpflicht zu verhindern, ist die Höhe der drohenden Gebühr von bis zu Fr. 30'000.- bei der Beurteilung des Abschreckungseffekts nicht von entscheidender Bedeutung (E. 5.4)."

## Vorgehen

- 1. Frage der Verfügbarkeit**  
(Ist es / gibt es öffentlichen Grund?)
- 2. Konfliktfrage**  
(Koordination unterschiedlicher Nutzungen)
- 3. Kapazitäts- oder Zuteilungsfrage**  
(Koordination gleichartiger Nutzungen)



(Vgl. AVR 13)



61 Jahre  
Israel  
61 Jahre  
Unrecht an  
den Palästinensern

Es gab in Nahost  
kein Land ohne Volk  
für ein Volk ohne Land.

Israel:  
mit Gewalt errichtet  
auf dem Boden der Palästinenser.

Unrecht verlangt Widerstand!

Verwaltungsvermögen  
(im Anstaltsgebrauch)  
mit offenem Benutzer-  
kreis und Vermögen im  
Gemeingebrauch  
näherlich an.

Identifikation mit SBB?

## Kriterien zur Beantwortung

1. Öffentliche Aufgabe?
2. Staatliche Beherrschung?
- 3. Verwaltung von öffentlichem Grund?**